

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

307 (19.12.1871)

Beilage zu Nr. 307 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 19. Dezember 1871.

Deutschland.

Berlin, 15. Dez. Ueber die künftige Stellung des Vizeadmirals Jachmann verbreiten mehrere Blätter verschiedene Gerüchte. Sicherem Vernehmen nach ist Hr. Jachmann zum Kommandanten des Uebungsgeschwaders ausersehen, welches sich nach dem Atlantischen Ozean begeben soll. Der neu ernannte Contreadmiral Henk tritt als Direktor wieder in das Marineministerium. Bekanntlich fungirte derselbe früher längere Zeit als Abtheilungsvorstand in diesem Ministerium.

Beim Eisenbahnwesen in Preußen zeigt sich mehrfach das Bedürfnis einheitlicher Leitung der verschiedenen Betriebsabtheilungen. Namentlich tritt es als ein Mißstand hervor, daß auf den einzelnen Bahnstrecken die oberen Beamten in gleicher Stellung neben einander fungiren. Der Handelsminister hat durch eine Verfügung die künftigen Eisenbahn-Direktionen zu gutachtlichen Aeußerungen über eine Aenderung der Instruktionen für die Beamten aufgefordert. Dabei ist es als praktisch bezeichnet, dem Betriebsinspektor die einheitliche Leitung des Bahnbetriebs zu übertragen und ihm den Eisenbahnbau-Meister, sowie die nöthigen Assistenten zuzuordnen. Gleichzeitig wird eine veränderte Abgrenzung der Inspektionsbezirke angeregt.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. Dez. 3. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Geh. Rath v. Mohl.

Regierungskommissäre: Ministerialräthe Frey und Kilian, später Ministerialpräsident v. Dusch und Ministerialrath Turban.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde der neu eingetretene Abg. Dennig beedigt, und sodann der Einlauf mehrerer Petitionen zur Kenntniß des Hauses gebracht. Dieselben wurden den einschlägigen Kommissionen überwiesen.

Abg. Hummel und Fürst von Löwenstein zeigen an, daß die Berichte über die Gesekentwürfe, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung und die Abänderung der Holzmaße betr. zum mündlichen Vortrage bereit seien.

Fürst von Löwenstein erstattet über den letztgenannten Gesekentwurf Bericht und empfiehlt denselben unverändert zur Annahme.

Bei der Generaldiskussion stellt Graf Berlichingen die Anfrage, ob in der zu erwartenden Vollzugsverordnung Uebergangsbestimmungen enthalten seien, die die Anwendung der bisherigen Maße auf die bereits aufbereiteten Hölzer gestatte.

Ministerialrath Kilian erwidert, daß die Groß-Regierung es für selbstverständlich gehalten habe, daß auf das aufbereitete Holz die bisherigen Maße angewendet wurden, und es sei in dieser Erwägung von der Erlassung einer besonderen hierauf bezüglichen Bestimmung Umgang genommen worden.

Graf Berlichingen erklärt, durch diese Auskunft beruhigt zu sein. Doch wünsche er, daß auch das noch künftige aufzubereitende Holz, über dessen Lieferung noch unter der Herrschaft der alten Maße Verträge abgeschlossen worden seien, nach altem Maße gemessen werden könne.

Ministerialrath Kilian: Wenn auf das künftige erst aufzubereitende Holz das alte Maß angewendet werden solle, so sei dazu die im Fortgesetzte vorgesehene Dispensation nöthig. Uebrigens werde die Groß-Regierung in Erwägung ziehen, ob eine hierauf bezügliche Bestimmung in die Verordnung aufgenommen werden solle.

Ministerialpräsident v. Dusch überreicht das Verzeichniß der Petitionen, die vom letzten Landtage herrühren und durch das Handelsministerium erledigt worden sind, an das Präsidium.

Abg. Hummel erstattet Bericht über den Gesekentwurf, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum betreffend, und empfiehlt denselben unverändert zur Annahme.

Bei der Spezialdiskussion drückt

Graf Kageneck zu Artikel 4 den Wunsch aus, daß die Groß-Regierung Mittel und Wege finden möge, um den für das öffentliche Wohl äußerst nachtheiligen Kleinhandel mit Branntwein möglichst zu beschränken.

Ministerialpräsident v. Dusch erwidert, daß bereits bei Beratung des Entwurfs in der Zweiten Kammer von Seiten der Regierung die Erklärung abgegeben worden sei, daß man in diesem Sinne eine Verordnung erlassen werde.

Bei der Abstimmung wurde der Entwurf, vorbehaltlich der Korrektur eines Druckfehlers in Art. 2, einstimmig angenommen.

Karlsruhe, 15. Dez. 11. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Berathung des Gesekentwurfs, den Vollzug der Einführung des Reichs-Strafgesekbuchs betreffend. Fortsetzung.)

Zu Art. 3 ergreift das Wort Abg. Sachs: Das Polizeistrafgesekbuch, das uns seit der kurzen Zeit seines Bestehens lieb geworden sei, sei durch das R.St.G.B. in so vielfacher Weise durchbrochen worden, daß seine Anwendung, insbesondere für Nichtjuristen, die größten Schwierigkeiten bereitet haben würde und es also dringend nöthig gewesen sei, daß die Gesekgebung vermittelnd eingegriffen habe. Die Bezeichnung „Materie“ in § 2 des Einführungs-

gesekes vom 31. Mai 1870 sei gerade zu Art. 3 in engem Sinn zu nehmen; es müsse alles Das der Landesgesekgebung überlassen werden, was nicht direkt durch das R.St.G.B. geregelt worden sei.

Abg. v. Feder: Gerade Art. 3 scheine ihm eine der schwierigsten Parthien des Entwurfs zu sein, und er könne sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß in diesem Artikel ein unberechtigter Eingriff in das Reichsgesek gemacht worden sei. Er verweise nur auf § 330 R.St.G.B. und § 116 des bad. Polizei-Strafgesekbuchs; er wolle indes keinen Abänderungsantrag stellen.

Abg. Hofmann stellt zu § 85 Ziff. 2 die Anfrage, ob sich das in diesem Art. enthaltene Verbot auch auf den Besuch der Geistlichen bei Kranken beziehe.

Ministerialrath Eisenlohr: Die Frage stehe mit der Einführung des R.St.G.B. nur in einem sehr loien Zusammenhang. Es unterliege indes keinem Zweifel, daß auch die Geistlichen die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ihren Krankenbesuchen befolgen, daß sie sich z. B. auch, wie die Aerzte, desinficiren lassen müßten, wenn die übrigen Voraussetzungen hierzu gegeben seien.

Abg. Stigler bemerkt zu Ziff. III § 85 des Entwurfs, daß man das Wort „Materie“ hier in einer zu engen Bedeutung genommen habe. Es scheine ihm wenigstens nicht richtig, daß Vergehen, die im Reichs-Strafgesekbuche für den Fall der wissenschaftlichen Begehung mit Strafe bedroht seien, nun auch noch im Entwurfe für den Fall der culposen Begehung mit Strafe bedroht würden.

Ministerialrath Eisenlohr: Die Frage, die der Abg. Stigler angeregt habe, sei auch bei Redaktion des Entwurfs zur Erörterung gekommen. Die Groß-Regierung sei von der Ansicht ausgegangen, daß dadurch, daß das Reichs-Strafgesekbuch für den Fall der wissenschaftlichen Begehung einer Handlung Strafen, und zwar sehr strenge Strafen angedroht habe, die Befrafung derselben als fahrlässige Uebertretung nicht ausgeschlossen worden sei, zumal die Aufzählung der Uebertretungen im Reichs-Strafgesekbuch durchaus keine erschöpfende sei. Die fragliche Bestimmung sei aber auch nothwendig, wenn man nicht in den meisten Fällen von Uebertretungen sanitätspolizeilicher Vorschriften Strafslosigkeit eintreten lassen wolle.

Abg. Neumann wünscht, daß die im Entwurfe aufgeführten Geldstrafen nach Thalern umgerechnet würden, und stellt einen darauf bezüglichen Antrag.

Staatsminister Dr. Jolly erklärt, daß damit die vom Abg. Neumann angeforderte Gleichheit mit den Bestimmungen des Reichs-Strafgesekbuchs doch nicht erreicht werde, da auch noch in andern im Entwurfe nicht aufgenommenen Gesekten Geldstrafen festgesetzt seien, auf die sich der Antrag begründet habe.

Abg. v. Feder wünscht, daß eine eventuelle Umrechnung der Geldstrafen nach Marken vorgenommen werde.

Staatsminister Dr. Jolly erwidert, daß eine solche Umrechnung nicht stattfinden könne, da die fragliche Münze noch gar nicht existire.

Abg. Eschbacher wünscht eine Abänderung der Gesekgebung bezüglich der Sperrmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.

Abg. Schulz gibt zu, daß man berechtigt sei, die polizeilichen Vorschriften des Reichs-Strafgesekbuchs zu ergänzen, da dasselbe eine nicht erschöpfende Aufzählung gebe. Er halte es aber für nothwendig, daß die noch geltenden Theile des Polizei-Strafgesekbuchs zusammengestellt und so der Gebrauch desselben erleichtert werde.

Staatsminister Dr. Jolly erwidert, daß eine solche Zusammenstellung bereits im Werke sei.

Nachdem noch Abg. Sachs den Anträgen der Kommission, insbesondere gegen die Ausführung der Abg. Neumann und v. Feder vertheidigt, wird der Antrag des Abg. Neumann abgelehnt und Art. 3 nach der Fassung der Kommissionsträge angenommen.

Zu Art. 4 liegt ein vom Abg. Jungmanns gestellter und gehörig unterstützter Antrag vor, den eingeschobenen § 13 a. zu streichen.

Abg. Hufschmidt widerlegt die vielfach in der Presse verbreitete Ansicht, als solle durch Art. 4 des Entwurfs die Lage der badischen Presse verschlimmert werden. Dies sei unrichtig, da der Entwurf sogar eine mildere Bestimmung enthalte, als das bisherige Preßgesek.

Er glaube übrigens im Gegensatz zu der Ansicht der Kommission, daß nach § 2 des Einführungssekes vom 31. Mai 1870 nicht nur die preßpolizeilichen, sondern auch die preßkriminelten Vorschriften der Landesgesekgebung bis zur Erlassung eines Reichs-Preßsekes foribestehen könnten. Mit der Fassung des § 13 a. sei er einverstanden, doch halte er denselben für eine preßkriminelte und nicht preßpolizeiliche Vorschrift.

Abg. Eller macht zu Art. 4 folgende Abänderungsvorschläge:

- 1) Zu Ziff. I a., § 15 zu streichen;
- 2) zu Ziff. I a., § 18 zu streichen;
- 3) zu Ziff. I d. an Stelle der Worte „des Staats“ zu setzen „des Reichs“;
- 4) zu Ziff. I d. an die Stelle der Worte „im Inlande“ zu setzen „im Reich“;
- 5) zu § 13 a. an die Stelle der Worte „nach Maßgabe derselben verantwortlich bleiben“ zu setzen „die Anklage nicht an einen Andern verweisen können“;

6) zu § 13 a. (Kommissionsantrag) § 18 des Preßsekes unverändert beizubehalten;

7) zu § 13 a. statt der Worte „Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren“ zu setzen „Geldstrafe bis zu 500 fl. oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.“

Abg. Eller hebt zur Begründung seiner Anträge hervor, daß alle diejenigen Materien, die nicht speziell durch das R.St.G.B. geregelt seien, der Landesgesekgebung überlassen bleiben, und aus diesem Grunde nehme er auch an, daß die Preßgesekgebung der einzelnen Staaten durch das R.St.G.B. völlig unberührt gelassen werde. Zu diesem Resultate führe ihn auch die Erwägung, daß zur Zeit der Erlassung des Einführungssekes vom 31. Mai 1870 die Preßgesekgebung dem Reiche noch gar nicht unterstellt gewesen sei, daß darnach auch § 2 des genannten Sekes nicht die Absicht gehabt haben könne, alle nicht bloß preßpolizeilichen Bestimmungen der Landesgesekge aufzuheben. So beständen denn in Preußen und Bayern u. die bisherigen Preßgesekge fort. Man müsse auch in Baden das bisherige Preßgesek beibehalten, bis ein Reichssek zu Stande gekommen sei, und darauf seien seine Abänderungsvorschläge gerichtet. Redner drückt nun seine Wünsche auf eine freirechtliche Regelung der Strafgesekgebung durch das Reich aus; man müsse von Seite Badens nicht nur empfangend, sondern auch gebend und einwirkend sich verhalten und ein möglichst freirechtliches Preßgesek zu erlangen suchen.

Zum Abänderungsvorschlag zu § 13 a. hebt Redner hervor, daß die Ausdehnung der kurzen Verjährungszeit von 6 Monaten auf alle wegen Preßvergehen zu verfolgenden Personen ein dringendes Gebot der Billigkeit sei, da die Strafbarkeit eines Preßvergehens nicht nach den Ereignissen und der öffentlichen Meinung einer ferneren Zukunft beurtheilt werden dürfe.

Ministerialrath Dr. Bingner: Im Regierungsentwurf bestche nicht die mindeste Tendenz, die Milde unseres bisherigen Preßsekes aufzuheben und so die Freiheit der Presse zu schädigen; man habe vielmehr nur die Absicht gehabt, unser Preßgesek dem Reichs-Strafgesekbuch anzupassen, und habe bei dieser Gelegenheit sogar mildere Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen, als sie das bisherige Sekes enthalten habe.

Die von den Abg. Hufschmidt und Eller berührte Kontroverse sei, wie er glaube, durch die Kommission in richtiger Sinne entschieden; es hätten sich in diesem Sinne bedeutende Autoritäten ausgesprochen, wie z. B. Heinze, und auch in der Gesekgebung Preußens sei man dieser Auffassung gefolgt. Jedenfalls sei es erwünscht gewesen, eine feste, unangreifbare Entscheidung dieser Kontroverse zu besitzen, und um eine solche herbeizuführen, habe man kein anderes Mittel gehabt, als die Aufhebung der zweifelhaft gewordenen Bestimmungen auszusprechen.

Hätte man diese Frage der Entscheidung der Gerichte überlassen, so wäre ein Zustand völliger Rechtszerrissenheit die natürliche Folge davon gewesen. Jetzt habe man nicht nur einen klaren Rechtszustand, man habe auch die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des R.St.G.B. auf die Preßvergehen gesichert, die im Allgemeinen milder seien, als die Bestimmungen unserer bisherigen Gesekgebung.

Abg. Jungmanns glaubt, daß wenn Zweifel bestehen, man das Reichssek vorgehen lassen müßte, und ist deshalb mit der Aufhebung des betr. Paragraphen des bad. Preßsekes einverstanden. Uebrigens vermisse er in § 13 a. die genaue Bestimmung, welche Fürsorge man von den in § 13 genannten Personen verlangen könne.

Ministerialpräsident v. Freydrick: Der Abg. Eller habe mit seinen Abänderungsvorschlägen der Regierung eine viel größere Befugniß beigelegt, als sie sich selbst vindicire. Nachdem einmal die Preßgesekgebung dem Reiche unterworfen worden sei, habe die legislatorische Thätigkeit der Einzelstaaten auf diesem Gebiete ihr Ende erreicht. Man müsse jetzt das Erscheinen eines Reichs-Preßsekes abwarten und bis dahin die allgemeinen Grundsätze des Reichs-Strafgesekbuchs zur Anwendung bringen, da das badische Preßsek, wie schon erwähnt, durch § 2 des Einführungssekes vom 31. Mai 1870 bezüglich seiner strafrechtlichen Bestimmungen aufgehoben worden sei.

Das R.St.G.B. enthalte aber Grundsätze, die für die Beurtheilung von Preßvergehen durchaus unzureichend seien. Um dieselben nicht ganz strafflos zu lassen, habe man in den Entwurf eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher die in § 13 a. genannten Personen wenigstens preßpolizeilich haßbar gemacht würden, und glaube dadurch die durch das R.St.G.B. entstandene Lücke einigermaßen ausgefüllt zu haben.

Abg. Schulz: Wenn § 13 a. des Entwurfs ein preßpolizeiliches Vergehen statuirt, so hätte man auch die im R.St.G.B. für Uebertretungen festgesetzte Verjährungszeit von drei Monaten beibehalten müssen.

Ministerialrath Dr. Bingner: Die Landesgesekgebung habe in den ihr vorbehaltenen Gebieten nicht nur das Recht, spezielle Strafbestimmungen zu treffen, sondern auch von den allgemeinen Grundsätzen des R.St.G.B. abzuweichen. Uebrigens befinde sich der Abg. Schulz im Irrthum, wenn er glaube, daß Das, was von den Uebertretungen gelte, ohne weiteres auch auf polizeiliche Vergehen angewendet werden könne. Beide Begriffe seien keineswegs identisch.

Abg. Jungmanns stellt den Antrag, den § 13 a. zu streichen und § 13 unverändert beizubehalten.

Ministerialrath Eisenlohr: Wenn der Abg. Junghanns den § 13 a. gestrichen und § 13 unverändert beibehalten haben wollte, so weise er die liberale Konzeption der Regierung zurück, durch die man einer Härte der bisherigen Gesetzgebung die Spitze abgebrochen habe. Es könnten nämlich die in § 13 genannten Personen nach § 13 a. nicht mehr kriminell, sondern nur preßpolizeilich, wegen Vernachlässigung der nöthigen Fürsorge verfolgt werden. Der Abänderungsvorschlag des Abg. Junghanns habe den Erfolg, daß die milde Bestimmung des § 13 a. in Wegfall käme und daß, da § 13 in seiner ursprünglichen Fassung durch die §§ 47-49 R.St.G.B. aufgehoben sei, nunmehr die allgemeinen Grundsätze des R.St.G.B. auf die Verantwortlichkeit für Preßvergehen angewendet werden müßten, was früher von allen Faktoren der Gesetzgebung als unthunlich anerkannt worden sei.

Abg. Auffschmidt weist bezüglich der Unentbehrlichkeit besonderer Bestimmungen für Preßvergehen ebenfalls darauf hin, daß nach dem Abänderungsvorschlage des Abg. Junghanns künftig die Bestimmungen des R.St.G.B. über Komplotte § 47 ff. auf die in § 13 genannten Personen in Anwendung zu kommen hätten.

Abg. Kiefer: Eine grundsätzliche Frage bilde die Spitze aller heutigen Erörterungen; es sei dies die aus § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 hergeleitete Kontroverse. Die Kommission sei mit dem im Kommissionsberichte zitierten Prof. Heintze der Ansicht gewesen, daß diese Bestimmung einschränkend zu interpretiren sei, und obgleich er selbst sich mit der entgegengesetzten Ansicht in der Minorität befunden habe, so müsse er doch anerkennen, daß die Ansicht der Kommission, wenn man das Reichsrecht dem Landesrecht vorgehen lassen und die Einheit des Rechts befördern wolle, die konsequente sei.

Art. 4 in seiner jetzigen Fassung repräsentire eine liberale Konzeption der Regierung, die zu erreichen man sich schon bei Erlassung des Preßgesetzes vergeblich bemüht habe. Streiche man § 13 a., so komme man je nach der Entscheidung der erwähnten Kontroverse in die Alternative, entweder auf den strengen Standpunkt des badiſchen Preßgesetzes zurückzugehen oder die allgemeinen Grundsätze des R.St.G.B. über Komplotte auf alle bei Herstellung eines Preßprodukts mitwirkenden Personen anzuwenden. Das letztere dürftens unthunlich sei, sei schon erwähnt worden, es müßten sonst die frechsten Angriffe auf Staat, Religion und Privatpersonen straflos bleiben, weil man das Erforderniß der Wissenſchaftlichkeit in der Regel nicht nachweisen könne. Es sei absolut geboten, eine außerordentliche Regelung der Preßverhältnisse vorzunehmen, d. h. diejenigen Personen, die sich mit der Presse befassen, in höherem Grade verantwortlich zu machen, als dies im R.St.G.B. habe geschehen können.

Der Entwurf werde allen diesen Anforderungen gerecht; er verbessere die Lage der Presse und genüge den Bedürfnissen des Staatswohls. Sobald ein Produkt einen strafbaren Inhalt habe, so beginne auch die Haftbarkeit der in § 13 genannten Personen, und darin liege die vom Abg. Junghanns vermischte Bestimmung über den Grad der verlangten Fürsorge.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Junghanns abgelehnt, Art. 4 dagegen nach Fassung der Kommissionsanträge angenommen.

Zu Art. 5 Abs. 6 ist vom Abg. Junghanns folgender Antrag gestellt:

Art. 5 Abs. 6 soll folgende Fassung erhalten:

Die Zwangsarbeit für Geldstrafen, sowie die von den Justizgerichten auferlegten Ersatzbeträge sind aufgehoben, den Verurtheilten ist gestattet, in den Fällen, in welchen Zwangsarbeit bisher zulässig gewesen ist, die dafür berechnete freiwillige Arbeit zu leisten.

Der Antragsteller weist zur Begründung seines Antrags darauf hin, daß das R.St.G.B. alle zulässigen Strafarten aufgeführt habe, ohne die Strafarbeit zu erwähnen. Die Zwangsarbeit sei eine Schande für unsere Gesetzgebung, und wenn dieselbe auch formell durch einen Vorbehalt im R.St.G.B. gestattet sei, so solle man doch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne dieselbe aufzuheben.

Ministerialrath Dr. Bingner erwidert, daß der Vorredner die Strafarbeit in einem zu düstern Lichte geschildert habe. Dieselbe sei formell zulässig und in materieller Beziehung sei die große Regierung zur Anschauung gekommen, daß diese Frage nur im Zusammenhange mit dem ganzen Justizgesetze einer Revision unterworfen werden könne. Zu einer solchen sei aber jetzt, wo man stets die Gesetzgebung des Reichs im Auge haben müsse, die Gelegenheit nicht günstig. Die Ansicht des Volkes über diesen Punkt sei eine wesentlich andere, als sie der Abg. Junghanns dargestellt habe; man sehe die Strafarbeit als eine Erleichterung an, da die Fortstufel eigentlich Diebstähle seien und als solche bestraft werden müßten.

Abg. Richter und Vinkel bestätigen, daß die Bevölkerung die Anschauung des Abg. Junghanns keineswegs theile.

Abg. Junghanns erklärt, daß sich seine Anschauungen auch nicht gegen die Arbeit als Strafart, sondern nur gegen die Zwangsarbeit bezögen. Er begnüge sich, vorläufig diese Sache zur Sprache gebracht zu haben, man werde im Laufe davon Notiz nehmen. Nur wer kein Herz für das Volk habe, könne verkennen, daß die Zwangsarbeit eine barbarische Maßregel sei.

Präsident Eckhard macht dem Abg. Junghanns darauf aufmerksam, daß er, wie er auch seinen Antrag begründen wolle, doch den Vorrednern nicht vorwerfen dürfe, daß sie kein Herz für das Volk hätten.

Nachdem noch Abg. Schöck gegen den Abg. Junghanns gesprochen, wird der Antrag des Letztern abgelehnt, Art. 5 dagegen nach Fassung der Kommissionsanträge angenommen.

Ebenso Art. 6, 7 und 8.

Art. 9 ist durch § 130 a. des Reichs-Strafgesetzbuches als erledigt zu betrachten.

Art. 10 und 11 werden ebenfalls unbeanstandet nach Maßgabe der Kommissionsanträge angenommen.

Zu Art. 12 Abs. 2 bemerkt

Abg. v. Feder, daß er die Bestimmung, wornach die Regierung schon wegen einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten einen Beamten zu entlassen berechtigt sei, zu hart finde. Er verweise auf die Bestrafung wegen eines Quells, die doch die Ehre des Betroffenen in keiner Weise beeinträchtige. Doppelt hart scheine ihm aber die Bestimmung des Art. 12 den pensionirten Beamten gegenüber, und er

würde gern einen Abänderungsvorschlag in dieser Richtung unterstügen.

Bezüglich des Anwaltsstandes, dessen Selbständigkeit durch § 352 d. R.St.G.B. etwas alterirt sei, drückt Redner den Wunsch aus, daß die Regierung demselben eine möglichst freie und unabhängige Stellung verschaffen möge.

Ministerialpräsident v. Freyborſ: Der Anwaltsstand sei in der badiſchen Gesetzgebung so frei und selbständig gestellt als nur möglich, so daß in dieser Richtung nichts zu thun übrig bleibe. Der Gefahr chikanöser Anklagen sei derselbe schon dadurch überhoben, daß eine Anklage ja nur durch den Staatsanwalt und nicht durch eine Partei erhoben werden dürfe.

Art. 12, 13 und 14 werden hierauf nach Antrag der Kommission angenommen.

Zu Art. 15 Ziff. 1 erklärt

Ministerialrath Dr. Bingner: Durch die Abänderung des Entwurfs durch die Kommission sei die Ehecheidung lediglich von der Dauer der erkannten Zuchthausstrafe und nicht von der Anerkennung der Ehrenrechte abhängig gemacht worden. Es sei nur konsequent, wenn man die Dauer der Strafe als das alleinige Kriterium ansehen wolle, auch auf die Art der Strafe keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr die erwähnte Folge von jeder über 5 Jahre dauernden Freiheitsstrafe abhängig zu machen. Auch die Kommission der Ersten Kammer habe sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt, und er empfehle eine darauf bezügliche Abänderung in dem Entwurfe vorzunehmen.

Abg. Serger erklärt sich als Berichterstatter Namens der Kommission hiermit einverstanden.

Zu Ziffer III erklärt

Ministerialrath Dr. Bingner: Es sei konsequent, in Ziffer III auch § 35 des R.St.G.B. anzuführen, wie der Antrag der Kommission vorgeschlagen habe.

Die Kommission der Ersten Kammer habe vorgeschlagen, die Worte „als durch die Bestimmungen in § 31 und § 34 Ziff. III des R.St.G.B. ersetzt“ im Entwurfe zu streichen, und er halte dies für korrekt, da die Worte doch keine despositive Bestimmung enthielten.

Abg. Serger erklärt sich Namens der Kommission mit dieser Aenderung einverstanden. (Fortf. folgt.)

Wir theilen vorläufig als Resultat der Abstimmung mit, daß sämtliche Artikel des Entwurfs, mit Ausnahme des Art. 20, nach Fassung der Kommissionsanträge angenommen, Art. 20 dagegen gestrichen wurde.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

15. Dez.	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morg. 7 Uhr	28° 17"	- 3,5	0,86	SW.	bedeckt	trüb
Mitt. 2 "	28° 12"	- 0,8	0,90	"	"	"
Nacht 9 "	28° 13"	- 0,5	0,81	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Bern. Kroenlein.

351. Weihnachtslager von Th. Ulrich,
Lammstraße 4 in Karlsruhe.

Das große Jahr 1870 auf 1871.

Neues Vaterländisches Ehrenbuch. Große Tage aus Deutschlands neuester Geschichte. Ein Gedenkbuch an die wichtigsten Ereignisse des nationalen Krieges im Jahre der deutschen Einigung. Herausgegeben von Oskar Höcker und Franz Otto. Mit 140 Text-Illustrationen, 9 Tonbildern und einem bunten Titelbilde. 30 Bogen. Elegant cart. 2 fl. 42 kr. rh.

In lebendiger, von echt vaterländischem Geiste durchwehrt Schreibung geben die Verfasser dieses Buches in einer Reihe zusammengehöriger Schilderungen eine festende Darstellung der glorreichsten Tage unserer neuesten Geschichte, in der Absicht, der deutschen Jugend die volle Bedeutung der nationalen Erhebung durch Wort und Bild vor Augen zu führen.

F. 198. 3. Karlsruhe.

Weihnachts-Ausstellung
feiner Galanterie und Luxuswaaren

A. Winter & Sohn,

Hoflieferanten,
Friedrichsplatz 6.

D. 935. 3. Bodenteppiche, Sopha- & Bettvorlägen, Möbel-, Vorhang- & Portièrenstoffe, Tisch-, Reise-, Bett-, Piqué- & Pferddecken, Wachtuch, Cocosläufer & Matten u. s. w.

Sexauer & Berblinger,

vorm. G. Lang 2 Friedrichsplatz 2.
Muster und Auswahlendungen.

J. H. Kapferer & Sohn Freiburg i. B.

Aecht ostindische Foulards

für Herren in großer Auswahl und zu billigen Preisen.
Auswahlendungen werden schnellstens besorgt.

350. 2.

Vorzügliche, reichillustrirte Festgeschenke für Gärtner,
Gartenliebhaber und Liebhaberinnen.

- Jäger (Hofgärtner), allgemeines illustrirtes Gartenbuch, 2. Aufl., geb. 2 fl. 42 kr. geb. 3 fl. 18 kr.
- " " Frauengarten, geb. 3 fl. 30 kr., geb. 4 fl. 24 kr.
- " " Zimmer und Hausgärtner, geb. 1 fl. 45 kr., geb. 2 fl. 12 kr.
- " " immerblühender Garten, geb. 1 fl. 45 kr., geb. 2 fl. 12 kr.
- " " praktischer Obstgärtner, 3. Aufl., geb. 4 fl. 58 kr., geb. 5 fl. 15 kr.
- " " Gemüsegärtner, 3. Aufl., geb. 3 fl. 50 kr., geb. 4 fl. 24 kr.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

In Karlsruhe vorräthig in **A. Bielefeld's Hofbuchhandlung.**

131. 4. Mannheim.

Ruhr. Grubenkohlen
zur Kessel-, Maschinen- und Ofenheizung, sowie
Holzfohlen

empfehlen

Gernet & Comp.
Mannheim.

274. 2. Mannheim.

Bezirksverband des Unterrheinreises badiſcher Techniker.
Einladung.

Samstag den 30. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, findet in Heidelberg in den vier Jahreszeiten die nächste Versammlung statt, wozu die verehrlichen Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung.

- 1) Vorstandswahl.
- 2) Rechnungsablage.
- 3) Vereinsangelegenheiten.
- 4) Erlebigung verschiedener Einkäufe des Hauptvereins.

Mannheim,
Heidelberg, den 10. Dezember 1871.

Der Vorstand.

Badische Bank.

Unter Bezugnahme an unsere Bekanntmachung vom 25. vorigen Monats und unter Hinweisung auf Art. 6 unserer Statuten fordern wir die Inhaber der Aktien-Interimsscheine unserer Bank Nr. 6128, 7798,

hiermit auf die rückständige **1te Einzahlung** von 20% per 10. Juli d. J. und **2te** " " " " 20% " " 11. September d. J. und diejenigen Inhaber der Aktien-Interimsscheine Nr. 105, 2494 à 2498, 2828 à 2833, 8335, 8480, 8711 à 8715, 8809 à 8813, 8857, 12023 à 12026, 14560 à 14562,

die rückständige **3te Einzahlung** von 20% per 11. September d. J. zugleich der Konventionalstrafe von zehn Gulden pro Einzahlung auf jede Aktie um so gewisser innerhalb 4 Wochen zu leisten, als nach Ablauf dieser letzten Frist die Interimsscheine, für welche auch diese dritte Aufforderung ohne Erfolg bleibt, werthlos sind. Mannheim, 9. Dezember 1871.

Der Aufsichtsrath.



Norddeutscher Lloyd. Postdampfschiffahrt von Bremen nach Newyork und Baltimore

eventuell Southampton anlaufend		
D. Bremen	23. Decbr.	nach Newyork
D. Donau	30. Decbr.	„ „
D. Hermann	6. Jan. 1872	„ „
D. Leipzig	10. Januar	„ Baltimore
D. Rhein	13. Januar	„ „
D. Hansa	20. Januar	„ „
D. Newyork	27. Januar	nach Newyork
D. America	3. Februar	„ „
D. Berlin	7. Febr.	„ Baltimore
D. Bremen	10. Febr.	„ „
D. Hermann	17. Febr.	„ „
D. Donau	24. Febr.	„ „

Passage-Preise nach Newyork: Erste Kajüte 165 Thaler, zweite Kajüte 100 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Preis, Courant.
Passage-Preise nach Baltimore: Kajüte 135 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Pr. Grt.
von **Bremen nach Neworleans via Havre**
D. Köln 27. Januar 1872; D. Hannover 24. Februar; D. Frankfurt 23. März; D. Köln 20. April; D. Hannover 11. Mai.
Passage-Preise: Kajüte 180 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Pr. Grt.
Fracht: Nach Neworleans 2 Pfd. St. 10 s, nach Havana 3 Pfd. St., beides mit 15% Primage per 40 Kubikfuß Bremer Maße. Desindere Güter nach Uebereinkunft.

von **Bremen nach Westindien via Southampton**
Nach St. Thomas, Colon, Savanilla, La Guayra und Porto Cabello mit Anschließern via Panama nach allen Häfen der Westküste Americas, sowie nach China und Japan.
D. Kronprinz Friedrich Wilhelm Sonntag 7. Januar 1872; D. König Wilhelm I. Mittwoch 7. Februar.
und ferner am 7. jeden Monats.
Nähere Auskunft ertheilen sämtliche Passagier-Expediten in Bremen und deren inländische Agenten sowie Die Direktion des Norddeutschen Lloyd.

33. Auflage. Diamant-Ausgabe. Die Lieder des Mirza Schaffy mit einem Prolog von Friedrich Bodenstedt. Eleg. kart. 45 kr. Eleg. geb. 1 fl. 21 kr.
Was ist der Wunsch der Pirie, das Auge der Gazelle, Wohl gegen Deinen schlanken Busch und Deines Auges Helle?
Was ist der Duft, den Schira's Haar uns herhaucht mit den Winden, Verglichen mit der Düste Haut, die Deine in Mund entzünden?
Was sind die süßen Lieder all, die uns Hastig gelungen, Wohl gegen Eines Wortes Ton, aus Deinem Mund entlungen?
Was ist der Rosen Blütenfeld, dran Nachtigallen nippen, Wohl gegen Deinen Rosenmund und Deine Rosenslippen,
Was ist die Sonne, was der Mond, was alle Himmelesterne?
Sie glühen, zittern nur für Dich, liebungen aus der Ferne!
Was bin ich selbst, was ist mein Herz, was meines Liebes Lene?
Als Sklaven Deiner Herrlichkeit, Lobfänger Deiner Ehne!
Vorrätig in Karlsruhe in der Buchhandlung von **Th. Ulrici**, Lammstraße 4. § 289.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Geschlechts Krankheiten, Pollutionen, Schwächezustände, Impotenz, Weissfluss etc. heilt **gründlich** und **sicher**, brieflich und in seiner Heilanstalt: **Dr. Rosenfeld**, Berlin, Leipzigerstr. 111. (1876.) D. 168. 11.

Geschlechts Krankheiten, Pollutionen, Schwächezustände, Impotenz, Weissfluss etc. heilt **gründlich** und **sicher**, brieflich und in seiner Heilanstalt: **Dr. Rosenfeld**, Berlin, Leipzigerstr. 111. (1876.) D. 168. 11.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Weihnachtsgeschenk.
Eine Osterfeier. Predigten und Reden von **R. W. Doll**, Hofprediger in Karlsruhe. Preis 54 kr. Elegant gebunden 1 fl. 15 kr. **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in Karlsruhe.
§ 237. 3. **Modistin**, eine tüchtige, als 1te Arbeiterin, gegen hohen Lohn gesucht. **Strohstoffabrik J. Schmidt, Kastatt**.

Schreibstube
des Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau
Gleich zu vermieten wegen Sterbfällen:
Zwei Materhöfe zu Hagenau, nämlich:
1) Ein Landgut, bekannt unter dem Namen **Wald**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 12 Hectares 41 Acres Wiesen, 3 „ 29 „ Hopfenstüden mit 18,000 Stangen, 18 „ 93 „ Ackerfeld, 4 „ 60 „ mit Lucerne besäet, 9 „ 60 „ Weidgang.
45 Hectares 23 Acres Gesamtinhalt.
2) Ein anderes Landgut, bekannt unter dem Namen **Meyerhöfen**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 11 Hectares 42 Acres Wiesen, 1 „ 14 „ Hopfenfeld mit 2500 Stangen, 17 „ 41 „ Ackerfeld, 1 „ 60 „ Garten, 23 „ 77 „ Feld und Weidgang.
55 Hectares 34 Acres Gesamtinhalt.
Beide Landgüter, die bis jetzt durch die Eigenthümer selbst angebaut wurden, befinden sich in bestem Zustande.
Näheres zu erfragen bei Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau. § 182. 2.

Schreibstube
des Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau
Gleich zu vermieten wegen Sterbfällen:
Zwei Materhöfe zu Hagenau, nämlich:
1) Ein Landgut, bekannt unter dem Namen **Wald**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 12 Hectares 41 Acres Wiesen, 3 „ 29 „ Hopfenstüden mit 18,000 Stangen, 18 „ 93 „ Ackerfeld, 4 „ 60 „ mit Lucerne besäet, 9 „ 60 „ Weidgang.
45 Hectares 23 Acres Gesamtinhalt.
2) Ein anderes Landgut, bekannt unter dem Namen **Meyerhöfen**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 11 Hectares 42 Acres Wiesen, 1 „ 14 „ Hopfenfeld mit 2500 Stangen, 17 „ 41 „ Ackerfeld, 1 „ 60 „ Garten, 23 „ 77 „ Feld und Weidgang.
55 Hectares 34 Acres Gesamtinhalt.
Beide Landgüter, die bis jetzt durch die Eigenthümer selbst angebaut wurden, befinden sich in bestem Zustande.
Näheres zu erfragen bei Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau. § 182. 2.

Schreibstube
des Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau
Gleich zu vermieten wegen Sterbfällen:
Zwei Materhöfe zu Hagenau, nämlich:
1) Ein Landgut, bekannt unter dem Namen **Wald**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 12 Hectares 41 Acres Wiesen, 3 „ 29 „ Hopfenstüden mit 18,000 Stangen, 18 „ 93 „ Ackerfeld, 4 „ 60 „ mit Lucerne besäet, 9 „ 60 „ Weidgang.
45 Hectares 23 Acres Gesamtinhalt.
2) Ein anderes Landgut, bekannt unter dem Namen **Meyerhöfen**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 11 Hectares 42 Acres Wiesen, 1 „ 14 „ Hopfenfeld mit 2500 Stangen, 17 „ 41 „ Ackerfeld, 1 „ 60 „ Garten, 23 „ 77 „ Feld und Weidgang.
55 Hectares 34 Acres Gesamtinhalt.
Beide Landgüter, die bis jetzt durch die Eigenthümer selbst angebaut wurden, befinden sich in bestem Zustande.
Näheres zu erfragen bei Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau. § 182. 2.

Schreibstube
des Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau
Gleich zu vermieten wegen Sterbfällen:
Zwei Materhöfe zu Hagenau, nämlich:
1) Ein Landgut, bekannt unter dem Namen **Wald**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 12 Hectares 41 Acres Wiesen, 3 „ 29 „ Hopfenstüden mit 18,000 Stangen, 18 „ 93 „ Ackerfeld, 4 „ 60 „ mit Lucerne besäet, 9 „ 60 „ Weidgang.
45 Hectares 23 Acres Gesamtinhalt.
2) Ein anderes Landgut, bekannt unter dem Namen **Meyerhöfen**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 11 Hectares 42 Acres Wiesen, 1 „ 14 „ Hopfenfeld mit 2500 Stangen, 17 „ 41 „ Ackerfeld, 1 „ 60 „ Garten, 23 „ 77 „ Feld und Weidgang.
55 Hectares 34 Acres Gesamtinhalt.
Beide Landgüter, die bis jetzt durch die Eigenthümer selbst angebaut wurden, befinden sich in bestem Zustande.
Näheres zu erfragen bei Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau. § 182. 2.

Schreibstube
des Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau
Gleich zu vermieten wegen Sterbfällen:
Zwei Materhöfe zu Hagenau, nämlich:
1) Ein Landgut, bekannt unter dem Namen **Wald**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 12 Hectares 41 Acres Wiesen, 3 „ 29 „ Hopfenstüden mit 18,000 Stangen, 18 „ 93 „ Ackerfeld, 4 „ 60 „ mit Lucerne besäet, 9 „ 60 „ Weidgang.
45 Hectares 23 Acres Gesamtinhalt.
2) Ein anderes Landgut, bekannt unter dem Namen **Meyerhöfen**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 11 Hectares 42 Acres Wiesen, 1 „ 14 „ Hopfenfeld mit 2500 Stangen, 17 „ 41 „ Ackerfeld, 1 „ 60 „ Garten, 23 „ 77 „ Feld und Weidgang.
55 Hectares 34 Acres Gesamtinhalt.
Beide Landgüter, die bis jetzt durch die Eigenthümer selbst angebaut wurden, befinden sich in bestem Zustande.
Näheres zu erfragen bei Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau. § 182. 2.

Schreibstube
des Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau
Gleich zu vermieten wegen Sterbfällen:
Zwei Materhöfe zu Hagenau, nämlich:
1) Ein Landgut, bekannt unter dem Namen **Wald**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 12 Hectares 41 Acres Wiesen, 3 „ 29 „ Hopfenstüden mit 18,000 Stangen, 18 „ 93 „ Ackerfeld, 4 „ 60 „ mit Lucerne besäet, 9 „ 60 „ Weidgang.
45 Hectares 23 Acres Gesamtinhalt.
2) Ein anderes Landgut, bekannt unter dem Namen **Meyerhöfen**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 11 Hectares 42 Acres Wiesen, 1 „ 14 „ Hopfenfeld mit 2500 Stangen, 17 „ 41 „ Ackerfeld, 1 „ 60 „ Garten, 23 „ 77 „ Feld und Weidgang.
55 Hectares 34 Acres Gesamtinhalt.
Beide Landgüter, die bis jetzt durch die Eigenthümer selbst angebaut wurden, befinden sich in bestem Zustande.
Näheres zu erfragen bei Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau. § 182. 2.

Schreibstube
des Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau
Gleich zu vermieten wegen Sterbfällen:
Zwei Materhöfe zu Hagenau, nämlich:
1) Ein Landgut, bekannt unter dem Namen **Wald**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 12 Hectares 41 Acres Wiesen, 3 „ 29 „ Hopfenstüden mit 18,000 Stangen, 18 „ 93 „ Ackerfeld, 4 „ 60 „ mit Lucerne besäet, 9 „ 60 „ Weidgang.
45 Hectares 23 Acres Gesamtinhalt.
2) Ein anderes Landgut, bekannt unter dem Namen **Meyerhöfen**, bestehend in Wohnbebauung, Scheune, Stallung, Schäferei, nebst 11 Hectares 42 Acres Wiesen, 1 „ 14 „ Hopfenfeld mit 2500 Stangen, 17 „ 41 „ Ackerfeld, 1 „ 60 „ Garten, 23 „ 77 „ Feld und Weidgang.
55 Hectares 34 Acres Gesamtinhalt.
Beide Landgüter, die bis jetzt durch die Eigenthümer selbst angebaut wurden, befinden sich in bestem Zustande.
Näheres zu erfragen bei Herrn Kleinlaus, Notar in Hagenau. § 182. 2.

